

Heranziehung von Strafgefangenen zu Erntearbeiten.
Der preussische Justizminister weist in einer Verfügung vom 16. d. M. darauf hin, daß für die Kartoffelerntearbeiten sowohl männliche als auch weibliche Strafgefangene herangezogen werden können, und zwar auch solche, die nicht aus landwirtschaftlichen Berufen stammen. Ferner soll zu Ernte- und Bestellarbeiten in allen geeigneten Fällen Strafurlaub und Strafaufschiebung in weitestem, durch die Sachlage gerechtfertigtem Umfange bewilligt werden. Aus eifriger und erfolgreicher Beteiligung an Ernte- und Bestellarbeiten kann auch bei noch nicht angetretenen Freiheitsstrafen unter Umständen Anlaß zur Befürwortung eines Gnadenerweises entnommen werden.